



## **Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Glauchau**

**gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

**vom: 27.05.2019**

**veröffentlicht am: 14.06.2019**

### **ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE REGELUNGEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffserklärungen

### **ABSCHNITT 2 - UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschildern, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Verunreinigungen
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Öffentliche Abfallbehälter

### **ABSCHNITT 3 - SCHUTZ VOR LÄRMBELÄSTIGUNGEN**

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 11 Lärm aus Veranstaltungstätten
- § 12 Benutzung von Sportplätzen
- § 13 Haus- und Gartenarbeiten
- § 14 Benutzung von Wertstoffcontainern

### **ABSCHNITT 4 - ÖFFENTLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

- § 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 16 Abbrennen offener Feuer
- § 17 Artfremde Nutzung

### **ABSCHNITT 5 - ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN**

- § 18 Hausnummern und Briefkästen

### **ABSCHNITT 6 - BÖLLER UND SALUTSCHIEßEN**

- § 19 Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

### **ABSCHNITT 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 In-Kraft-Treten

**Anlage zur Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Glauchau  
Hinweis nach § 4 Abs. 5 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen  
(SächsGemO)**

# **Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Glauchau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 11, § 14, § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Glauchau nach Beschluss des Stadtrates vom 23.05.2019 folgende Polizeiverordnung:

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Glauchau.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, so unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere alle in öffentlichen Bereichen im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 befindlichen Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter, Anschauungstafeln sowie weiteres Stadtmobiliar.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind
  - a) Böllerkanonen,
  - b) Standböller,
  - c) Handböller,
  - d) Gasböller.
- (5) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschildern, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das

Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Tiere müssen auf Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung stets von einer geeigneten Person geführt bzw. beaufsichtigt werden. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In den in der Anlage aufgeführten Flächen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Auf Spielplätzen sind Tiere verboten.
- (5) Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im waidgerechten Einsatz sowie Dienst- und Blindenhunde.
- (6) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammeln von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (7) Die Haltung von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie ähnlichen Tieren, welche durch Körperkraft, Gift oder Verhalten eine Person gefährden könnten, sind der Ortspolizeibehörde durch den Tierhalter unverzüglich anzuzeigen.
- (8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel, (**z. B. Papier- oder Plastiktüte o. ä.**) für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Ortspolizeibehörde Glauchau vorzuweisen.

- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6**

### **Verunreinigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist das Wegwerfen auch von Kleinabfällen (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Verpackungen, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Zigarettenskippen, Kaugummi, Hundetüten etc.) verboten.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung zu verunreinigen.

## **§ 7**

### **Tierfütterungsverbot**

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, ist auf öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen verboten.

## **§ 8**

### **Öffentliche Abfallbehälter**

- (1) Es ist untersagt, Abfälle aller Art und Wertstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

## **§ 9**

### **Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst täglich die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12**

### **Benutzung von Sportplätzen**

- (1) Öffentlich zugängliche Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht genutzt werden. An Sonntagen und an Feiertagen ist zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Bundesimmissionsschutzverordnung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gantzätig nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen,

das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 14**

##### **Benutzung von Wertstoffcontainern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Sonnabenden von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gantzätig nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

#### **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

#### **§ 15**

##### **Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
  2. durch aggressives oder aufdringliches Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen oder zu belästigen,
  3. die Notdurft zu verrichten,
  4. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
  5. zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 16**

##### **Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist am Tag des Abbrennens durch den Verantwortlichen mitzuführen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien

(z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein. Es besteht generell die Pflicht, vor Entzündung des Feuers den aktuellen Grasland- Feuerindex (GLFI) bzw. die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu prüfen. Ab der Gefährdungstufe 4 ist jegliches Abbrennen von Feuern verboten.
- (3) Für das Abbrennen eines Feuers ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw. Grillkohleanzünder zu verwenden. Zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen Abfälle, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Das Feuer ist so anzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauchentwicklung, Funkenflug oder Gerüche entstehen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes- Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 17**

### **Artfremde Nutzung**

Es ist verboten, Grün- und Erholungsanlagen innerhalb und außerhalb der Wegflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge abzustellen.

## **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen**

## **§ 18**

### **Hausnummern und Briefkästen**

- (1) Die Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Es sollen Hausnummernleuchten bzw. reflektierende Schilder angebracht werden, wenn die Lesbarkeit beeinträchtigt ist. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre Gebäude mit Briefkästen oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese zu beschriften.

## **Abschnitt 6 - Böller und Salutschießen**

### **§ 19**

#### **Böllern und Salutschießen mit Vorderladerwaffen**

- (1) Es ist verboten, mit Böllern und Vorladern im Sinne von § 2 Abs. 4 und 5 dieser Polizeiverordnung auf öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung Salut zu schießen. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Tierställen, dichter Bebauung, Schulen und Kindertagesstätten verboten. Außerdem sind Böllerschüsse während der Brut- und Setzzeit untersagt. Anwohner sind ausreichend, jedoch mindestens 96 h vor dem Ereignis mit einem Hinweis auf die zu erwartete Lautstärke zu informieren.
- (3) Das Böllern oder Salutschießen mit Vorderladern außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben: Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns bzw. Salutschießens mit Vorderladerwaffen, Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen.
- (4) Die Vorschriften des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

## **Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Zulassen von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder beschildert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Haustiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere in öffentlichen Bereichen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson herumlaufen,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund, in den aufgeführten Gebieten gemäß Anlage angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,

5. entgegen § 4 Abs. 6 auf öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt,
6. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dies nicht auf Verlangen vorweist,
9. entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen Kleinabfälle wegwirft,
10. entgegen § 6 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen verunreinigt,
11. entgegen § 7 Wildtiere oder wildlebende Haustiere füttert,
12. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
13. entgegen § 8 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
14. entgegen § 9 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
16. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Sportstätten benutzt bzw. an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr keine Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner nimmt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe anderer stört,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
20. entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 aggressiv bettelt, mit Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenem Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet, Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt,
22. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder die Erlaubnis am Tag des Abbrennens als Verantwortlicher nicht mitführt,
23. entgegen § 16 Abs. 3 das Feuer so abbrennt, dass hierbei unzumutbare Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen,
24. entgegen § 17 ein Kraftfahrzeug benutzt,
25. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
26. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
27. entgegen § 18 Abs. 4 sein bewohntes Objekt nicht mit einem Briefkasten oder einem anderen Behältnis, welches der Zustellung von Postsendungen dient, ausstattet und beschriftet,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Böller oder Salut schießt,

29. entgegen § 19 Abs. 2 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten böllert oder Salut schießt.
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

## **§ 22**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Glauchau, den 27.05.2019

Dr. Peter Dresler  
Oberbürgermeister

### **Anlage zur Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Glauchau**

#### **Leinenzwang für Hunde gemäß § 4 Absatz 3**

- Stauseegelände
- Schlosspark
- Gründelpark
- Bürgerpark
- Carolapark
- Rosarium
- Johannisplatz
- Naturschutzgebiet (alte Lichtensteiner Straße)
- Fußgängerzone
- verkehrsberuhigte Bereiche
- Schillerpark
- Bahnhofspark
- Nicolaiplatz
- Areal Bismarckturm

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO analog gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.